VERORDNUNG (EWG) Nr. 986/73 DES RATES

vom 9. April 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 724/67/EWG hinsichtlich der Interventionsbedingungen für Sonnenblumenkerne in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 724/67/EWG des Rates vom 17. Oktober 1967 zur Festlegung der Interventionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen aufgekauften Saaten (3) wurden die Zeiträume festgelegt, in denen die Interventionsstellen Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne zu dem zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis aufkaufen.

Die Verordnung Nr. 114/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1335/72 (5), sieht vor, daß das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne künftig am 1. September beginnt und am 31. August endet. In Anbetracht der Vorverlegung des Beginns des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne und der repräsentativen Zeitpunkte des Beginns der Sonnenblumenkernernte in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft sind für Sonnenblumenkerne im vorletzten Monat des Wirtschaftsjahres die im Vormonat geltenden Interventionsbedingungen beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 724/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Die Interventionsstellen kaufen Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne :

— im vorletzten Monat des Wirtschaftsjahres zu dem im Vormonat geltenden Interventionspreis ;

— im letzten Monat des Wirtschaftsjahres zu dem zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 252 vom 19. 10. 1967, S. 10.
(4) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2195/67.
(5) ABl. Nr. L 147 vom 29. 6. 1972, S. 6.